

ALT	NEU
<p>§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr</p> <p>(3) Die anzusetzenden Straßenfrontlängen werden auf volle 50 cm nach unten abgerundet.</p> <p>(4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr je Straßenfrontmeter ergibt sich für die jeweilige Reinigungskategorie aus der Anlage dieser Satzung. Die Straßenreinigungsgebühr je Monat beträgt ein Zwölftel des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.</p>	<p>§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr</p> <p><u>(3) Als Grundlage für die Parallelmessungen nach Abs. 2 gilt</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>der tatsächliche Grenzverlauf bei einem Grundstück mit einem geraden Grenzverlauf zur zu reinigenden Straße,</u> 2. <u>die Verbindungsgerade zwischen den beiden an der Straße liegenden äußersten Grundstücksecken bei einem Grundstück mit ungeradem Grenzverlauf zur zu reinigenden Straße (z. B. Kurvengrundstücke),</u> 3. <u>bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, die nach Ziffer 1 und 2 entsprechend zu ermittelnde gemeinsame Grenze der Straße und des Flurstücks, über welches das Grundstück erschlossen wird.</u> <p><u>Bei allen Parallelmessungen ist die so ermittelte Grundlage in gerader Linie fiktiv zu verlängern, sofern Teile des Grundstücks nicht parallel zu ihr liegen. Als Straßenfrontlänge ist maximal die Länge der zu reinigenden Straße bzw. des Teilstücks der Straße, das die für das Grundstück relevante Reinigungskategorie aufweist, zugrunde zu legen. Die Straßenlänge wird anhand der Straßenmittellinie ermittelt.</u></p> <p><u>(4)</u> Die anzusetzenden Straßenfrontlängen werden auf volle 50 cm nach unten abgerundet.</p> <p><u>(5)</u> Die jährliche Straßenreinigungsgebühr je Straßenfrontmeter ergibt sich für die jeweilige Reinigungskategorie aus der Anlage dieser Satzung. Die Straßenreinigungsgebühr je Monat beträgt ein Zwölftel des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.</p>

ALT	NEU
<p>§ 3 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist, wer Eigentümerin/Eigentümer oder Wohnungs- oder Teileigentümer eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner.</p> <p>(4) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners im Laufe des Kalenderjahres hat der neue Gebührenschuldner die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu zahlen, der auf den Wechsel folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Gebührenschuldner verpflichtet. Der zuviel gezahlte Anteil der Jahresgebühr wird ihm erstattet.</p> <p>(6) Jeder Wechsel im Eigentum oder sonstigem dinglichen Recht (Abs. 1) ist dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster innerhalb eines Monats mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft sowohl den bisherigen als auch den neuen Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten.</p>	<p>§ 3 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist, wer Eigentümerin/Eigentümer oder <u>Wohnungs- oder Teileigentümerin/Wohnungs- oder Teileigentümer</u> eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle <u>der Eigentümerin/des Eigentümers</u> Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner.</p> <p>(4) Bei einem Wechsel <u>der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners</u> im Laufe des Kalenderjahres hat <u>die neue Gebührenschuldnerin/der neue Gebührenschuldner</u> die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu zahlen, der auf den Wechsel folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt <u>die bisherige Gebührenschuldnerin/der bisherige Gebührenschuldner</u> verpflichtet. Der zuviel gezahlte Anteil der Jahresgebühr wird <u>ihr/ihm</u> erstattet.</p> <p>(6) Jeder Wechsel im Eigentum oder sonstigem dinglichen Recht (Abs. 1) ist dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster innerhalb eines Monats mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft sowohl <u>die bisherige/den bisherigen</u> als auch <u>die neue/den neuen Eigentümerin/Eigentümer</u> oder sonst dinglich <u>Berechtigte/Berechtigten</u>.</p>

ALT	NEU
<p>§ 6 Datenverarbeitung</p> <p>Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen -Steuern und Abgaben -, zulässig</p>	<p>§ 6 Datenverarbeitung</p> <p>Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß <u>Art. 6 Abs. 1e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz</u> durch die Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen -Steuern und Abgaben -, zulässig</p>